

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Bebauungsplan „Feuerwehr, Betriebshof und Bergwacht“ in Sulzburg

Stand 14.09.2023

Offenlage

Auftraggeber: Stadt Sulzburg
Hauptstraße 60
79295 Sulzburg

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Bearbeitet: 13.10.2022 Sommerhalter

Überarbeitet: 24.08.2023 Maier

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE.....	5
2.1	Arten / Biotope und biologische Vielfalt.....	5
2.2	Geologie/ Boden	10
2.3	Fläche.....	12
2.4	Klima/ Luft	13
2.5	Wasser	14
2.5.1	Grundwasser.....	14
2.5.2	Oberflächenwasser.....	15
2.6	Landschaftsbild/Ortsbild	15
2.7	Erholung.....	16
2.8	Mensch/ Wohnen.....	17
2.9	Kultur- und Sachgüter.....	18
2.10	Sparsame Energienutzung	18
2.11	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	18

3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN..	18
4	AUSWIRKUNGEN DURCH SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	19
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	20
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN	20
7	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG	20
8	ZUSAMMENFASSUNG.....	22
9	QUELLEN.....	23
10	VORSCHLAGSLISTE GEHÖLZE	24

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (FLA Wermuth, Stand 24.08.2023)

Anlage 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Reptilien (FLA Wermuth, Stand
24.08.2023)

1 Einleitung

Die Stadt Sulzburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr, Betriebshof und Bergwacht“ eine Teilfläche der bestehenden Sportanlagen von Sulzburg mit ca. 0,46 ha als Gemeinbedarfsfläche auszuweisen. Genaue Informationen sind der Begründung zu entnehmen. Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden.

Der vorliegende Fachbeitrag behandelt die einzelnen Umweltbelange und beschreibt die zu erwartenden Auswirkungen durch das Bauvorhaben. Der Fachbeitrag wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich (gelb).

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das geplante Baugebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten, ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete

Flächen wie Natura 2000- oder Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden und besitzen keine funktionsräumliche Beziehung zum Gebiet.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks** Nr. 6 „Südschwarzwald“.

Landschaftsschutzgebiet: Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 3.15.035 „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ liegt ca. 340 m in östlicher Richtung.

Naturschutzgebiet: Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. 3.097 „Kastelberg“ findet sich ca. 300 m in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet entfernt.

Natura 2000: Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ist ca. 300 m in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet entfernt.

Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten.

§ 30 BNatSchG Biotop:

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 181123150677 „Auwaldstreifen am Sulzbach NW Sulzburg“ liegt ca. 20 m nördlich des Planungsgebiets. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 181123150209 „Sulzbach bei Ober-Dottingen“ liegt ca. 15 m in nordwestlicher Richtung vom Plangebiet.

Biotopverbund:

Es befinden sich rund um Sulzburg Kernflächen und -räume sowie 500 m und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte. Ca. 150 m südlich des Plangebiets liegen Kernflächen und -räume sowie 500 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Nördlich des Plangebiets in ca. 60 m Entfernung verläuft ein 1.000 m Suchraum des Biotopverbunds feuchter Standorte.

Aufgrund der räumlichen Trennung durch bestehende Wege und Straßen sind keine Beeinträchtigungen der nahegelegenen Biotope zu erwarten.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 6 von 24

Bestand

Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Stadteingang von Sulzburg zwischen der K 4941 „Brühlmatten“ und dem Sulzbach im Osten und dem Campingplatz Sulzbachtal im Westen.

Die Fläche wird zu weiten Teilen durch die bestehende Sportplatzfläche mit intensiv genutzter und gepflegter Rasenfläche eingenommen. In der dichten Grasnarbe finden sich tritt- und schnittverträgliche Arten wie Breitwegerich (*Plantago major*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weißklee (*Trifolium repens*) oder Löwenzahn (*Taraxacum sect. ruderalia*). Zwischen Sulzbach und der Sportanlage befindet sich, direkt an den Geltungsbereich angrenzend, die Sportgaststätte. Ein Nebengebäude sowie ein Teilbereich der Parkplatzflächen liegen innerhalb des Bebauungsplans. Nach Süden zur angrenzenden „Gebrüder-Spreng-Straße“ sowie in Richtung Osten zum Campingplatz wird die Sportanlage durch eine, mit einzelnen Gehölzen bestandene Böschung eingebunden. Bei den Gehölzen handelt es sich um einzelne Obstbäume wie Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*) und Kirsche (*Prunus avium*) sowie um Einzelsträucher des Roten Hartriegels (*Cornus sanguinea*), des Feldahorns (*Acer campestre*) und der Hundsröse (*Rosa canina*). Der Böschungsbewuchs ist durch Obergräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) oder Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) gekennzeichnet, daneben kommen Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Brennessel (*Urtica dioica*) oder, in teilweise größeren Beständen, Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) vor. Auf größeren Freiflächen zwischen den Gehölzen hat sich die Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) ausgebreitet, vereinzelt dringt der Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) in die Böschungsfäche ein. Die Böschungsfächen sind Bestandteil des Bebauungsplans „Campingplatz Sulzburg“ und werden durch die neue Planung überlagert. Im bestehenden Bebauungsplan ist der südliche Böschungsbereich als Grünfläche sowie als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt.

Auswirkungen

Der Vegetationsbestand wird durch die geplante Erschließung weitgehend entfernt und bei der Zwischenlagerung von Oberboden vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei sind in erster Linie artenarme Rasenflächen mit sehr eingeschränkter ökologischer Wertigkeit betroffen. Von mittlerer Bedeutung ist die bestehende Böschung mit Gehölzbestand, von der eine Teilfläche im Süden im Zuge der Planung entfällt. Der östliche und westliche Böschungsabschnitt wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche (F1) zum Erhalt festgesetzt und durch eine angepasste Böschungspflege aufgewertet.

Nach Beendigung der Erschließung und der Errichtung von Gebäuden und Plätzen werden im Bereich der geplanten versiegelten Flächen künftig die Biotopfunktionen ganz entfallen.

Die baugebietsinternen Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 7 von 24

Bewertung:

Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Biotopkomplex mit geringer Bedeutung, einem durch menschliche Nutzungseinfluss naturferner Biotopkomplex.

Nach dem Landschaftsrahmenplan „Arten und Lebensräume“ – Biotopverbund, verläuft südöstlich des Planungsgebiet angrenzend an die „Gebrüder-Spreng-Straße“ ein Waldkorridor als Gebiet mit mindesten regionaler Bedeutung für den Verbund von Waldlebensräumen. Die Ausweitung erfolgt aufgrund ihres lagebezogenen Entwicklungspotenzials als Migrations- bzw. Ausbreitungsraum waldgebundener Zielarten.

Artenschutz

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Gebiet wurde im Herbst 2022 eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung der Tiergruppen Vögel, Reptilien, Amphibien, und Fledermäuse durchgeführt. Auf das Artenschutzgutachten, als Anlage 1 angehängt, wird hiermit verwiesen. Da das Vorkommen von streng geschützten Reptilien im Zuge der Potenzialabschätzung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde im Frühsommer 2023 eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung mit Bestandserfassungen der Artengruppe Reptilien durchgeführt (s. Anlage 2).

Reptilien:

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für Reptilien wurden im Frühjahr 2023 vier Reptilienbegehungen im Gebiet durchgeführt. An zwei von vier Terminen wurden an den randlichen Böschungsbereichen des Plangebiets Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, FFH Anhang IV) nachgewiesen. Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 6 ergibt sich eine Populationsgröße von 18 adulten Zauneidechsen im Gebiet. Obwohl der Großteil der Böschungen erhalten bleiben kann, entfallen durch die Planung ca. 240 m² besiedelte Böschungfläche.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:

Herstellungspflege:

- Im Spätsommer 2023 (August/September) werden die Böschungen (F1-Fläche) während der Aktivitätszeit der Eidechsen gemäht und abgeräumt. Zudem werden Brombeerbestände inklusive ihrer Wurzeln entfernt.
- In weniger hochwertige Bereiche der Böschungen werden anschließend, ebenfalls noch im September/Oktober 2023, Strukturen eingebracht. Vorgesehen ist es, Wurzelstubben und/oder andere Totholzstrukturen geringfügig einzugraben bzw. in der Böschung zu verankern, um Standsicherheit zu gewährleisten. Zudem sollen mehrere kleine Sandlinsen angelegt werden. Hierfür werden möglichst flache Stellen, kleinflächig (ca. 1 m²) ausgekoffert und mit Flusssand (Körnung 0,2 mm – 2 mm) aufgefüllt.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 8 von 24

Die Struktureinbringung soll sich verstärkt auf den westlichen Böschungsabschnitt beziehen, da hier aufgrund bestehender Beeinträchtigungen größeres Aufwertungspotenzial besteht. Kleinflächige Strukturanreicherungen sind jedoch auch für den östlichen und den südlichen Böschungsabschnitt vorgesehen.

- Das Zurückdrängen von Brombeere und Brennessel erfolgt zudem durch mehrmalige zusätzliche punktuelle Mulch Mahd, je nach Aufwuchs.

Die Eingriffe in die Böschungsbereiche erfolgen unter Anleitung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung. Diese kann auch bei der genauen Verortung der Strukturen beratend zur Seite stehen.

Umsiedlung:

- Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgt nach Fertigstellung bzw. nach Erreichen der Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensräume frühestens im April 2024. Ob die Funktionsfähigkeit gegeben ist, beurteilt eine qualifizierte Umweltbaubegleitung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Rechtzeitig vor der Umsiedlung der Tiere (noch während der Winterruhe) werden reptiliensichere Schutzzäune aufgestellt, die das Eingriffsgebiet von den besiedelten Böschungen sowie dem Bereich nördlich des Sportheims abtrennen. Zudem wird der Böschungsbereich eingezäunt, der abgefangen werden soll. Die Zäune müssen während der gesamten Bauzeit funktionserfüllend zur Verfügung stehen und dürfen erst entfernt werden, wenn vom Plangebiet keine Gefahr für Reptilien mehr ausgeht.
- Während der möglichen Vergrämungszeiten für Zauneidechsen (Ende März bis Anfang Mai bzw. Ende August bis Ende September) werden die Tiere von einem qualifizierten Fachbüro händisch aus der Eingriffsfläche abgefangen und ohne Zwischenhälterung auf die Ausgleichsfläche umgesiedelt. Die Tiere sollen dabei ausschließlich auf den westlichen Böschungsabschnitt gebracht werden.
- Die Eingriffsfläche gilt als „Reptilienfrei“ wenn an drei aufeinanderfolgenden Abfangterminen, bei geeigneter Witterung, keine Eidechsen mehr auf der Fläche gesichtet werden.

Dauerhafte Pflege:

- Langfristig werden die Böschungen zweimal jährlich gemäht und das Mahdgut wird abgetragen. Die erste Mahd erfolgt nach dem Überschreiten des Hauptblütezeitpunkts der Gräser ab Mitte Juni, die zweite Mahd im Spätsommer. Einmal jährlich im Winter werden zudem die Totholzstrukturen und Sandlinsen freigeschnitten.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 9 von 24

Vögel:

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitatausstattung mit einigen Einzelbäumen und Sträuchern sowie seiner Lage am Siedlungsrand mit hoher Wahrscheinlichkeit nur für weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile, ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Fledermäuse:

Die LUBW (*LUBW 2019*) gibt für den betroffenen TK25-Quadranten 8112 SW, Nachweise für 8 von insgesamt 21 in Baden-Württemberg vorkommende Fledermausarten an.

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorhandensein von geeigneten Winterquartieren im Eingriffsbereich weitgehend ausgeschlossen werden, da sich in den Gehölzstrukturen sowie in den Gebäudestrukturen keine geeigneten frostfreien Habitate befinden.

Die potenziell verbreiteten Fledermausarten sind mit geringer Vorkommenswahrscheinlichkeit innerhalb des Planungsgebietes zu erwarten. Als mutmaßliche Hauptflugroute für Fledermäuse ist der Sulzbach mit Gehölzgalerie zu nennen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 10 von 24

- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden.
- Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung der Gebäude, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen. Besonders in Richtung der nordöstlichen Gehölzstrukturen und des Sulzbachs ist eine Beleuchtung zu unterlassen.

Amphibien:

Im Hinblick auf Amphibien bietet das Plangebiet selbst aufgrund von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitategung keine Lebensstätte.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Amphibien den nordöstlich angrenzenden Sulzbach sowie dessen Uferbereiche als Lebensraum nutzen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe Amphibien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Einwandern von Amphibien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, ist das Neuschaffen geeigneter Habitats, wie z. B. mit Wasser gefüllte Fahrrinnen, während der Bauarbeiten zu vermeiden.

2.2 Geologie/ Boden

Bestand:

Geologie: In den Tallagen des Sulzbaches herrschen holozäne Talfüllungen vor („Auenlehm über Flussschotter“).

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 11 von 24

Boden: In den unteren Lagen der Sulzbachau herrschen „Auengley - Brauner Auenboden aus Auenlehm über Flussbettschottern“ vor.

Der im Plangebiet entwickelte Bodentyp entspricht laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) der bodenkundlichen Einheit „Siedlung“.

Bewertung:

Nach der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg handelt es sich bei den Böden innerhalb des Plangebiets um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden in innerstädtischer Lage. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung, Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und als Standort für die natürliche Vegetation, pauschal der Bewertungsklasse „1“ (gering) zuzuordnen (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzguts Boden keine bis sehr geringe Bedeutung. Dies sind Bereiche ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden.

Vorbelastung: Bestehende Versiegelungen durch Bestandsgebäude (Sportgaststätte), Flächeninanspruchnahme durch den vorhandenen Sportplatz sowie durch erhöhte Schwermetall- und Schadstoffkonzentrationen (z.B. Blei, Arsen, Sulfate) im Bereich der Sulzbachau.

Auswirkungen

Es sind Konflikte durch eine zusätzliche Flächenversiegelung in innerörtlicher Lage gegeben. Durch die Planung sind vorbelastete Siedlungsböden betroffen. Die Eingriffe in den Umweltbelang Boden können als gering bis mittel beschrieben werden und es werden **geringe bis mittlere** Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung in innerörtlicher Lage erwartet. Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden können durch Festsetzungen zur Eingrünung gemindert werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen zu sichern. Nach § 1 und § 7 BBodSchG ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 12 von 24

- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Es können jedoch von Seiten des Entsorgungsunternehmers für die Entsorgung des Aushubmaterials weitere Beprobungen und Laboranalysen gefordert werden. Im Falle der Zwischenlagerung (z.B. zur weiteren Verwertung) sollten Materialien gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Beeinträchtigungen durch Sicker-, Stau- und Grundwasser sollten vermieden werden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

2.3 Fläche

Die Fläche ist insgesamt ca. 0,46 ha groß, liegt in ebener Lage und wird derzeit überwiegend als Sportplatz genutzt. Das Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als öffentliche Grünfläche mit

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 13 von 24

Zweckbestimmung „Sportanlage“ dargestellt. Bei der Planung handelt es sich um eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Feuerwehr, Betriebshof und Bergwacht“.

Auswirkungen

Verlust und zusätzliche Versiegelung einer öffentlicher Grünlandflächen mit Zweckbestimmung Sportanlage. Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche beziehen sich weiterhin auf den Grad der Neuversiegelung durch zusätzliche Bebauung und entsprechen den Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Sie können als **gering bis mittel** bezeichnet werden.

2.4 Klima/ Luft

Bestand:

Der Untersuchungsraum hat ein mildes, ausgeglichenes Schwarzwaldklima der unteren Höhenstufe (Schonklima), wobei das wärmebetonte Belastungsklima des tiefergelegenen Oberrheinbeckens im Gebiet noch deutlich spürbar ist. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,1° C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 1.180 mm. Die Hauptwindströme kommen aus Nordwesten und Westen und werden abends durch den lokalen Bergabwind relativ stark überlagert, sodass nachts südliche Windströmungen vorherrschen.

Bewertung:

Das Planungsgebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ – Blatt Süd, Sep. 2013) teilweise in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als klimatisch wichtiger Freiraumbereich, sowie kleinflächig, im Bereich bestehender Bebauung und Richtung Campingplatz im Westen, in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung.

Die hohe Bewertung begründet sich mit besonderer thermischer und / oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und sehr hoher Empfindlichkeit (REKLISO Zielsetzung B1 und C1 – hohe Priorität). Die Zielsetzung B1 sieht vor die lufthygienische Ausgleichswirkung der Luftströmungen zu erhalten, weshalb die Ansiedlung bedeutsamer Emittenten vermieden werden sollen. Weiterhin sollten bei der Planung unter anderem die Gebäudehöhen und Bebauungsdichten begrenzt, Grün- und Freiflächen erhalten sowie an Siedlungsrändern eine geschlossene Bebauung vermieden werden.

Auswirkungen:

Die zusätzliche Versiegelung von bisher unbebauten Grünflächen kann zu höheren Temperaturbelastungen, insbesondere an heißen Sommertagen führen.

Aufgrund der Lage des Gebietes am Ortsrand von Sulzburg und angrenzend an bestehende Bebauung, sind geringe Auswirkungen auf die wirksamen Berg-Talwind-Systeme zu erwarten.

Die Ansiedlung bedeutsamer Emittenten wird ausgeschlossen.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 14 von 24

Als Maßnahme zum Klimaschutz sind die Dächer von Hauptgebäuden nur als extensiv begrünte Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 5° zulässig. Die Begrünung muss hierbei auf einer Fläche von mindestens 70 % erfolgen und ist flächig als geschlossene Vegetationsdecke auszubilden. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen.

Der Erhalt und die Aufwertung der öffentlichen Grünfläche F1 trägt weiter zur Erhaltung und ggf. zur Verbesserung des örtlichen Klimas bei, sodass nachteilige Auswirkungen auf das Klima und den Luftaustausch durch die vorliegende Planung bestmöglich vermieden werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird u.a. durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik).
- Begrünung von Flachdächern von 0° bis 5°. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen.
- Teilweise Erhaltung und Aufwertung der bestehenden Grünflächen (F1).
- Angepasste Bauweise.

Diese Maßnahmen wirken sich im Sinne des Klimaschutzes insgesamt positiv auf die klimatischen Bedingungen im Gebiet aus.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden nach § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschichten ergeben sich in diesem Bereich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung:

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) im Gebiet von Ortslagen ohne Bewertung.

Auswirkungen

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 15 von 24

verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.

Durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal zusätzlich unterbunden. Beide Sachverhalte sind jedoch aufgrund der Mächtigkeit der vorhandenen Deckschicht zu relativieren.

Zum Schutz des Grundwassers und zur Minderung der Auswirkungen auf den Umweltbelang werden in den Bebauungsvorschriften Festsetzungen getroffen.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Im Planungsgebiet selbst sind keine Oberflächenwasser betroffen.

Östlich des Plangebiets, getrennt durch den Parkplatz der Sportgaststätte, verläuft der „Sulzbach“ mit Gehölzgalerie, welcher als Gewässer 2. Ordnung eingestuft wird.

Hochwasserschutz:

Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarte wird der östlich gelegene Sulzbach durch ein 100-jähriges Hochwasserereignis HQ 100 und ein HQ extrem überschwemmt. Das Planungsgebiet selbst ist durch Hochwasserereignisse nicht betroffen.

Aus Gründen des Hochwasser- und Grundwasserschutzes soll das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet wirkungsvoll zurückgehalten werden. Eine Maßnahme ist die verpflichtende Begrünung der Hauptdächer.

Auswirkungen:

Eingriffe in den Sulzbach und dessen Uferbereiche sind durch die vorliegende Planung nicht vorgesehen. Ein geringer Konflikt liegt in der potenziellen Gefährdung durch Schadstoffeinträge bei Unfällen während der Bauphase vor. Bei Einhaltung aller Vorschriften und Auflagen lässt sich das Risiko jedoch vermindern.

2.6 Landschaftsbild/Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Sulzburg zwischen dem gehölzbestandenen Sulzbach, der K 4941 im Osten und dem Campingplatz „Sulzbachtal“ im Westen. Im Süden grenzt die „Gebrüder-Spreng-Straße“ und sowie die Firma Hekatron an das Planungsgebiet. Im Norden liegen die Sportanlagen von Sulzburg. Das Plangebiet selbst liegt im südöstlichen Teil der bestehenden Sportanlagen.

Schutzgebiet:

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 16 von 24

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 3.15.035 „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ liegt ca. 340 m in östlicher Richtung.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung.

Der nahegelegene Castellberg mit seiner bewaldeten Kuppe und den Rebflächen stellt jedoch eine hochwertige Erholungslandschaft für die Nah- und Fernerholung dar. Die denkmalgeschützte Südsteillage des Castellberges mit den historischen Trockenmuerstaffeln ist vom Baugebiet her gut einsehbar. Es besteht eine wechselseitige Blickbeziehung von der Castellberg Südseite zum geplanten Baugebiet. Die Fernwirkung des Plangebiets ist durch die bestehende Bebauung im direkten Umfeld des Planungsgebietes bereits vorbelastet.

Auswirkungen

Durch die geplanten baulichen Anlagen sind vorwiegend geringwertige Landschaftsstrukturen in Ortsrandlage betroffen. Zum Schutz des Landschaftsbildes und um Auswirkungen auf die Blickbeziehungen vom nahegelegenen Kastelberg zu vermeiden, sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Dächer von Hauptgebäuden sind nur als extensiv begrünte Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 5° zulässig. Die Begrünung muss hierbei auf einer Fläche von mindestens 70 % erfolgen und ist flächig als geschlossene Vegetationsdecke auszubilden.
- Zulässige Anlagen für die regenerative Energiegewinnung dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe nur um 1,5 m überschreiten. Offene Bitumenbahnen und Wellfaserzement als Dacheindeckungsmaterialien sind ausgeschlossen. Anlagen der solaren Energiegewinnung sind aus blendfreiem Material herzustellen, so dass für die Umgebung keine negativen Auswirkungen entstehen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der umgebenden Bestandsbebauung und der geplanten Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes von geringer Bedeutung.

2.7 Erholung

Bestand:

Durch die Planung ist die südöstliche Teilfläche der bestehenden Sportplatzanlage von Sulzburg betroffen. Die Sportgasstätte mit Nebenflächen liegt innerhalb des Planungsgebiets.

Im Südwesten grenzt der Campingplatz „Sulzbachtal“ direkt an das Planungsgebiet.

Bewertung:

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd, September 2013) ist das Plangebiet als Siedlungsgebiet ohne Bewertung dargestellt.

Für die Bevölkerung der Stadt Sulzburg haben die Sportflächen eine hohe Bedeutung für die Freizeit.

Die bestehenden Wege entlang des Sulzbachs und entlang der südlichen Gebietsgrenze sind als fußläufige Verbindungen zu den umgebenden Landschaftsstrukturen und damit der landschaftsbezogenen Kurzzeiterholung für den Siedlungsbereich von Bedeutung.

Auswirkungen:

Während der temporären Bauphase ist mit Beeinträchtigungen für die landschaftsbezogene Kurzzeiterholung als auch für den Sportplatzbetrieb vor allem durch immissionsbedingte Belastungen zu rechnen. Da durch die geplante Nutzung betriebsbedingt erhöhte Lärmemissionen im Zusammenhang mit dem benachbarten Campingplatz entstehen können, wurde hierzu eine gutachterliche Stellungnahme erstellt, welche die Betriebslärmwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft prognostiziert und beurteilt (Büro für Schallschutz Dr. Jans, Stand 17.08.2023). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Regelfall-Nutzung des geplanten Rettungszentrums keine Überschreitung der in der Nachbarschaft jeweils maßgebenden Orientierungswerte hervorgerufen wird. Bei der Sonderfallnutzung (z.B. nächtliches Ausrücken der Feuerwehr) wurde eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte prognostiziert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese nächtlichen Notfall-Einsätze als Notsituation gemäß Nr. 7.1 der TA-Lärm zu betrachten sind und deshalb die Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen.

Der anlagebedingte Verlust des südöstlichen Teils der Sportanlage soll nach Nordwesten hin kompensiert werden.

Die bestehenden Wegeverbindungen in die freie Landschaft werden durch die Planung nicht unterbrochen.

2.8 Mensch/ Wohnen

Bestand:

Südöstlich des Plangebiets grenzt die Gewerbefläche der Firma Hekatron an, im Südwesten liegt der Campingplatz „Sulzbachtal“. Im Nordosten verläuft der Sulzbach und die K 4991.

Es liegen keine Wohngebiete im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 18 von 24

Auswirkungen:

Da durch die geplante Nutzung betriebsbedingt erhöhte Lärmemissionen im Zusammenhang mit dem benachbarten Campingplatz entstehen können, wurde hierzu eine gutachterliche Stellungnahme erstellt, welche die Betriebslärmwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft prognostiziert und beurteilt (Büro für Schallschutz Dr. Jans, Stand 17.08.2023). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Regelfall-Nutzung des geplanten Rettungszentrums keine Überschreitung der in der Nachbarschaft jeweils maßgebenden Orientierungswerte hervorgerufen wird. Bei der Sonderfallnutzung (z.B. nächtliches Ausrücken der Feuerwehr) wurde eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte prognostiziert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese nächtlichen Notfall-Einsätze als Notsituation gemäß Nr. 7.1 der TA-Lärm zu betrachten sind und deshalb die Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen.

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen sowie Schadstoffbelastungen für den Umweltbelang Mensch / Wohnen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen. Wohngebiet sind durch diese Belastungen jedoch nicht betroffen.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter, z.B. archäologische Kulturdenkmäler, im Gebiet bekannt.

Auswirkungen:

Es sind **keine** Auswirkungen und Konflikte zu erwarten.

2.10 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik), sind im gesamten Plangebiet zulässig und werden ausdrücklich befürwortet.

2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann über die bestehenden Leitungen, welche sich in der Straße „Brühlmaten“ befinden, an das technische Versorgungsnetz der Stadt Sulzburg angeschlossen werden.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengnese		Einflussfaktor für die Bodengnese	Einflussfaktor für die Bodengnese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Die Stadt Sulzburg und der Ortsteil Laufen benötigen dringend neue Standorte für die Feuerwehr. Als gemeinsamer Standort bietet sich die Fläche südlich des bestehenden Sportplatzes in idealer Weise an. Hierzu wurde eine Standortanalyse vom Büro Brandschutz Vier GmbH in Schwanau durchgeführt. Neben der Flächenverfügbarkeit sprechen insbesondere für diesen Standort die verkehrliche Anbindung bzw. die Erreichbarkeit sowie die bauliche Umgebung. Diese Kriterien gelten auch für die Ansiedlung des Betriebshofs und der Bergwacht.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Voraussetzungen für ein Bebauungsplanverfahren nach §13a BauGB sind erfüllt. Da mögliche weitere Eingriffe bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässig waren, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.

- Im südlichen Plangebiet wird auf einer Fläche von 160 m² eine grünordnerische Festsetzung des bestehenden Bebauungsplans „Campingplatz Sulzburg“ überplant (s. Abb. 2). Auf der Fläche ist im bestehenden Bebauungsplan und als Ausgleich für naturschutzrechtliche Eingriffe die Pflanzung von Gehölzen festgesetzt. Da es sich hierbei um eine rechtskräftige Festsetzung mit naturschutzrechtlicher Ausgleichsfunktion handelt, muss der Eingriff in diesen Bereich trotz des angewendeten Verfahrens nach § 13a BauGB ausgeglichen werden. Als Ausgleich für die Eingriffe wird auf der Gemeinbedarfsfläche des Bebauungsplans die Pflanzung von drei hochstämmigen, einheimischen Laubbäumen gemäß Pflanzliste (vgl. Kap. 10) festgesetzt. Bei Abgang oder Fällung dieser Bäume ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum nachzupflanzen.

Durch diese Maßnahme können die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden (vgl. Tab. 1).

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB



Abb. 2: Grenze des bestehenden Bebauungsplans „Campingplatz Sulzburg“ (schwarz umrandet), sowie des geplanten Bebauungsplans „Feuerwehr, Betriebshof und Bergwacht“ (rot umrandet). Orange schraffiert ist der Bereich, in dem eine bestehende grünordnerische Festsetzung mit Ausgleichsfunktion durch die neue Planung beeinträchtigt wird.

Tab. 1: Eingriffs- Ausgleichsbilanz für den Bereich der überplanten grünordnerischen Festsetzung mit Ausgleichsfunktion.

Nr.	Nutzung	m ²	Fein-/Planmodul	ÖP	Gesamt ÖP
Bestand					
1.	Feldhecke (41.20) *	160	10 – 14 – 17	14	2.240
<i>Summe</i>		160			2.240
Planung					
1.	Flächen für den Gemeinbedarf mit GRZ 0,6				
1.1	Versiegelung (60.10/60.20)	96	1	1	96
1.2	Kleine Grünfläche (60.40)	64	4 – 8	4	256
2.	Baumpflanzungen	3 Stk.	4 – 8	8	1.944
<i>Summe</i>					2.296
Kompensationsüberschuss					56

* Auf der Fläche ist im bestehenden Bebauungsplan „Campingplatz Sulzburg“ die Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt.

**Stammumfang bei Pflanzung (16 cm) + erwarteter Stammumfang nach 25 Jahren (+ 65 cm)) x Anzahl der Bäume x Ökopunkte (6 ÖP) gemäß Ökokontoverordnung.

Durch die Pflanzung von drei autochthonen Einzelbäumen können die Eingriff in die bestehende Fläche mit grünordnerischer Festsetzung und Ausgleichsfunktion vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein **Kompensationsüberschuss von 56 ÖP**.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse umzusetzen, die in Kap. 2.1 zusammenfassend erläutert sind.

8 Zusammenfassung

Für den Umweltbelang **Arten und Biotop**e sind allenfalls geringe Auswirkungen durch den Verlust von geringwertigen Rasenflächen zu erwarten. Höherwertige Biotopstrukturen wie im Böschungsbereich können teilweise erhalten werden. Im Gebiet wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien durchgeführt, die im Fachbeitrag berücksichtigt wird und für die Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind.

Negative Auswirkungen entstehen für den Umweltbelang **Boden** durch zusätzliche Versiegelung von vorbelasteten Böden und dem damit verbundenen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Mit der geplanten Versiegelung sind zudem geringe Auswirkungen auf die Belange **Klima/Luft** und **Grundwasser** zu erwarten.

Für den Umweltbelang **Oberflächenwasser** liegt für den angrenzenden Sulzbach ein geringer Konflikt in der potenziellen Gefährdung durch Schadstoffeinträge bei Unfällen während der Bauphase vor.

Für **Kultur- und Sachgüter** sind nach derzeitigem Planstand keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** sind von geringer Bedeutung und können u.a. durch die Ausweisung von einbindenden Grünflächen und der Festsetzung von Dachbegrünung minimiert werden.

Auswirkungen auf den Umweltbelang **Erholung** sind während der temporären Bauphase möglich und liegen anlagebedingt durch den Verlust einer Teilfläche der bestehenden Sportanlage vor.

Durch die geplante Nutzung könnten im Hinblick auf das Schutzgut **Mensch** betriebsbedingt erhöhte Lärmemissionen im Zusammenhang mit dem benachbarten Campingplatz entstehen. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde hierzu eine Lärmprognose durch ein qualifiziertes Fachbüro erstellt. Zudem sind erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastungen während der Bauphase nicht auszuschließen.

9 Quellen

Literatur und Fachplanungen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1:50.000
- LGRB (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1:50.000

Internet

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>
- GIS-Zentrum LKBH (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald): <http://lra-bhs.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=fe8d419886da419c8a9acbccf719a8ad>
- Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: <http://geo.lmz-bw.de/klima-bw/>

10 Vorschlagsliste Gehölze

Gebietsheimische Bäume für Flächen mit Ausgleichsfunktion

Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 18 - 20 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Quercus patraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix-viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme